



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

**Schillerschule Oeffingen**

Grundschule

Rilkestr. 3,

70736 Fellbach

E-Mail: [schillerschule@fellbach.de](mailto:schillerschule@fellbach.de)

Telefon: 0711 5851 526



## I. Informationen zur Selbsttestung von Schüler\*innen mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule und im häuslichen Bereich

**Ab 19. April 2021 besteht in allen Schulen generell eine indirekte Testpflicht mit zwei Testungen pro Woche bei Teilnahme am Präsenzunterricht.**

Das bedeutet: es besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht für die Schüler\*innen und das Schulpersonal, die keinen Nachweis über eine negative Testung auf das SARS-CoV-2 Virus erbringen.

Diese Schüler\*innen sind dann auf Fernunterricht/ bzw. Homeschooling angewiesen.

**Von diesem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind nur die Schüler\*innen ausgenommen,** die an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder an für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen teilnehmen.

**Von der Testpflicht befreit sind auch Personen,** die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung vorweisen können und Personen, die von einer Coronavirus-Infektion genesen sind und deren PCR-Testergebnis höchstens 6 Monate zurückliegt.

Der **Nachweis über die Testung** kann erbracht werden:

- durch die **Teilnahme an einem von und an der Schule angebotenen Test** oder
- **für Schüler\*innen der Grundschulen sowie für Kinder der Grundschulförderklassen** durch die **Vorlage einer Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten** nach ordnungsgemäß durchgeführter Testung auf einem durch das Kultusministerium vorgegebenen Musterformular.
- durch die Vorlage der **Bescheinigung eines anderen Anbieters** über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests nach § 4a der CoronaVO, wobei die Vorlage am Tag des Testangebots der Schule erfolgen muss und die Testung nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Es können alle in den schulischen Präsenzbetrieb sowie in die Notbetreuung einbezogenen Personen das vom Land Baden-Württemberg vorgehaltene Testangebot auf freiwilliger Basis in Anspruch nehmen.

**Die Schulen bieten den Schüler\*innen sowie dem an den Schulen tätigen Personal, die an Präsenzunterricht teilnehmen können, in jeder Schulwoche zwei Corona-Antigen-Schnelltests an**, bei einer Anwesenheit an der Schule von maximal drei Tagen in Folge pro Schulwoche mindestens einen Test.

### **1. An Grundschulen und Grundschulförderklassen kann die Schule die Schnelltests für die Eigenanwendung im häuslichen Bereich ausgeben.**

**Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Test mit ihrem Kind ordnungsgemäß durchzuführen** und auf einem durch das Kultusministerium vorgegebenen Musterformular **zu dokumentieren und der Schule vorzulegen.**

**Wenn die Durchführung des Antigentests zu Hause ein positives Ergebnis aufweist, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, umgehend eine PCR-Testung zu veranlassen.**

Für den PCR-Test wenden diese sich an den Kinder- oder Hausarzt, an eine Corona-Schwerpunktpraxis oder ein Corona-Testzentrum. Das Kind darf die Schule nicht besuchen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt ist in diesen Fällen rechtlich nicht verpflichtend; denn fällt das PCR-Ergebnis positiv aus, erfolgt automatisch eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

### **2. Die an der Schule angebotene angeleitete Selbsttestung findet in der Organisationshoheit und (auch datenschutzrechtlichen) Verantwortung der Schule statt.**

**Zeit und Ort für die Testungen legt die Schule selbst fest.**

**Die Schulen bestimmen auch diejenigen Personen, die eine Testung an der Schule anleiten und beaufsichtigen.** Diese sind zur Geheimhaltung verpflichtet mit Ausnahme gegenüber den Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und gegenüber dem Gesundheitsamt. Die **Bekanntgabe des Ergebnisses** des Selbsttests erfolgt gegenüber den betroffenen Schüler\*innen sowie deren Personensorgeberechtigten auf eine Weise, dass andere Personen hierüber keine Kenntnis erhalten.

Über ein etwaiges **positives Testergebnis** erhalten die Schüler\*innen eine Bescheinigung der Schule. (vgl. § 5 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen, im Folgenden: CoronaVO Absonderung, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>).

Im Falle eines **positiven Testergebnisses** darf der Schüle nicht mehr am Präsenzunterricht teilnehmen. Vielmehr hat er sich nach § 3 Absatz 2 CoronaVO Absonderung sofort in häusliche Absonderung zu begeben.

Die Schule informiert die Personensorgeberechtigten unverzüglich den Schüler schnellstmöglich abholen. Bis dahin wird der Schüler in einem geeigneten Raum beaufsichtigt. Außerdem ist die Schule im Falle eines positiven Testergebnisses gemäß des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

**Es wird darauf hingewiesen, dass die Schnelltestungen keine hundertprozentige Sicherheit bieten.** Es kann ein Testergebnis positiv ausfallen, obwohl tatsächlich keine akute Infektion mit SARS-Cov-2 vorliegt. Umgekehrt kann auch bei tatsächlicher Infektion mit dem genannten Virus das Testergebnis negativ ausfallen.

**Die Schüler\*innen, die das Testangebot der Schule wahrnehmen wollen, sei es, weil sie freiwillig an dem Test teilnehmen wollen oder weil dies die Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, haben zuvor ihren Willen zur Teilnahme an der Testung durch die Schule zu erklären.**

Bei minderjährigen Schüler\*innen ist die Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

***Diese Erklärung zur Teilnahme an der Testung  
bitten wir auf dem nachfolgenden Formular abzugeben.***

## II. Erklärung zur Teilnahme von Schüler\*innen zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule oder im häuslichen Bereich

Schüler/in:	
Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
Klasse/Kurstufe:	

### Daten der Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten

Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
PLZ:	
Ort:	

**Hiermit erkläre ich / erklären wir, dass mein / unser Kind laut der ab 19.04.21 geltenden Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg maximal zweimal pro Woche an kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Schule oder zuhause teilnimmt**

Diese Erklärung umfasst auch die Zustimmung zur Erläuterung des Selbsttests sowie zur Beaufsichtigung durch Personen, die von der Schule dafür eingesetzt werden.

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Schulleitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die im Falle eines positiven Testergebnisses bestehende gesetzliche Meldepflicht der Schule gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz im Falle eines positiven Testergebnisses gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bleibt hiervon unberührt.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Vor- /Zuname in Druckbuchstaben der/des unterschreibenden Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

### III. Angaben nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Testangeboten der Schule ab Änderung der Corona-Verordnung:



Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen	Vera Rentschler, Rektorin Schillerschule Oeffingen Rilkestr. 3, 70736 Fellbach <a href="mailto:Rentschler.schillerschule@fellbach.de">Rentschler.schillerschule@fellbach.de</a>
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Michel Gruska, Staatliches Schulamt Backnang <a href="mailto:datenschutz.schillerschule@fellbach.de">datenschutz.schillerschule@fellbach.de</a>
Zweck der Datenverarbeitung	Erfüllung der der Schule durch die Corona-Verordnung auferlegte Aufgabe der Anbietung und Durchführung von Corona-Schnelltests zum Zweck des Infektionsschutzes an der Schule, zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts an der Schule.
Speicherdauer	Im Falle eines negativen Testergebnisses erfolgt keine Speicherung. Im Falle eines positiven Ergebnisses erfolgt zum Zweck der Sicherung der Datenübermittlung an das Gesundheitsamt eine Speicherung bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Die Erklärung nach diesem Formular über die Teilnahme an den Testungen wird bis maximal bis zwei Wochen nach ihrem Widerruf, längstens bis zum Verlassen der Schule bzw. dem Außerkrafttreten der Corona-Verordnung des Landes oder einer dieser nachfolgenden Verordnung gespeichert.
Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 14b der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der ab 19. April 2021 geltenden Fassung.
Empfänger der Daten	Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die in § 9 Absatz 1 und 2 IfSG genannten Daten an das örtlich zuständige Gesundheitsamt übermittelt, und zwar auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr.1 und § 33 Nr. 3 IfSG,
Rechtsfolgen bei Nicht bereitstellung der Daten	Ohne Bereitstellung der Daten besteht ein Zutrittsverbot für das Schulgelände und ein Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht. Die Schülerin/der Schüler kann dann nur am Fernunterricht teilnehmen. Im Übrigen hat eine Nichtbereitstellung der Daten keine Rechtsfolgen.
Betroffenenrechte	Gegenüber der Schule besteht nach Art. 15 DS-GVO ein Recht auf Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung (gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 DS-GVO) sowie nach Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Zudem haben Sie gemäß Artikel 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart Postanschrift: Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0 Fax: 0711/615541-15.

